

SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.35, "HÜHNERLAND", GELEGEN ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG

AUFGRUND § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 29.08.1997 (BGBl. I S.2141), ZULETZT GEÄNDERT AM 21.12.2006 (BGBl. I S.3316), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 11.07.1994 (GVOBL. SCHL.-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.03.2007 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SUCHSDORFER WEG UND NORDÖSTLICHER WOHNBEBAUUNG HABICHTSWEG; BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRANDE DES RÄUMLICHEN BEBAUUNGSRECHTES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35	§ 9 Abs. 7 BauGB
WA	ALLOMBANES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauVO
max. 180 m² GR	HÖCHSTZULASSBARE GRUNDSTÜCKSRECHTLICHE FLÄCHENGRÖßE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 Abs. 2 Nr. 1 BauVO
II	ZWEI-DECKELUNGSGEBIET ALS HÖCHSTSTUFE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 10 Abs. 2 Nr. 3 BauVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 Abs. 2 BauVO
△	NEBEN- UND HAUPTBAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	BAUSTRASSE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	FRISTRICHTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
—	STRAßENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	VERKEHRSLÄNDEN BESONDERER ZWISCHENSTRAßUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Gr. Priv.	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄNDER	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Gr. Öff.	PARKPLÄTZE (MITTELALLEE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Gr. Öff.	FLÄCHEN FÜR GRÜNLÄNDER (MITTELALLEE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
—	ENTWÄSSERUNGSRINNEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
—	UMWIDMUNG VON FLÄCHEN FÜR ANWEISUNG ZUR AUSLEGUNG UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LUSCHENPFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
⊙	BÄUME ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FLURSTÜCKSBESCHÜLUNG
—	IN AUSSICHT GENOMMENER ZURÜCKHÖRER DER BAUGRUNDSTÜCKE
—	TILGEBESTREICHUNG
—	FAHRTWEG / GEBIET
—	LAUFENDE NUMMER DER MASSEFLÄCHEN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.02.2007. DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN KIELER NACHRICHTEN AM 10.02.2007 ERFOLGT.
- AUF DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 06.02.2007 IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ABGESEHEN.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.02.2007 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DIE VON DER PLANUNG BEREHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 09.02.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.02.2007 BIS ZUM 06.03.2007 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
 MONTAG 8.00 UHR BIS 13.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DIENSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 18.00 UHR
 DONNERSTAG 7.00 UHR BIS 12.00 UHR UND 13.00 UHR BIS 18.00 UHR
 FREITAG 8.00 UHR BIS 12.00 UHR
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, UND DASS NICHT FRISTGERECHT ABGEGEBENE STELLUNGNAHMEN BEI DER BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN KÖNNEN, AM 10.02.2007 IN DEN KIELER NACHRICHTEN ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.03.2007 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), AM 15.03.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.

KRONSHAGEN, DEN 19.03.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

KRONSHAGEN, DEN 27.03.2007 SIEGELABDRUCK GEZ. MEISTER
BÜRGERMEISTER

**SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN,
 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE
 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35
 "HÜHNERLAND"**